

Inhalt

§ 1	Name und Wesen	1
§ 2	Mitgliedschaft.....	1
§ 3	Grundsätze	1
§ 4	Aufgaben	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Die Jugendvollversammlung	2
§ 7	Jugendausschuss	3
§ 8	Hauptjugendausschuss.....	4
§ 9	Der Vorstand	4
§ 10	Änderungen der Jugendordnung	5

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) bilden die Schwimmjugend im Schwimmverbandes NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverbandes NRW. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Vereine. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- (d) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- (e) Zeitgemäße Jugendpflege
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (g) Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern im Sport
- (h) Pflege internationaler Verständigung
- (i) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

§ 5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend sind

- die Jugendvollversammlung (JVV),
- der Jugendausschuss (JA),
- der Hauptjugendausschuss (HJA) und
- der Vorstand.

§ 6 Die Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- (a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (c) die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Wahl des Vorstandes und
- (f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1).

Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben je eine Stimme; eine Stimmübertragung ist unzulässig.

- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.
- (4) Jede/r Delegierte kann nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
- (10) Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den Vereinen des Schwimmverbandes NRW können hieran teilnehmen.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Jugendvollversammlung.

- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse der Sonderausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der Schwimmjugend.

§ 8 Hauptjugendausschuss

- (1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwarten jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Der Hauptjugendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen sowie in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Schwimmverbandes NRW wahrgenommen.
Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des Hauptjugendausschusses.
- (3) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß **§30 BGB**. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Vorstandstag des Schwimmverbandes NRW nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Die Jugendvollversammlung kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorstandstag des Schwimmverbandes NRW vorschlagen.